

Vorlage Nr. 038/2018



LANDRATSAMT
WALDSHUT

12.03.2018

Dezernat 4 - Arbeit, Jugend und Soziales
Amt für Soziale Hilfen, Behinderten- und Altenhilfe

Bundesteilhabegesetz BTHG

Beschlussvorlage

Gremium	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus	Zuständigkeit
Sozial- und Gesundheitsaus- schuss	13.04.2018	öffentlich	Kenntnisnahme

Beschlussvorschlag:

Der Sozial- und Gesundheitsausschuss nimmt die nachstehenden Informationen zum Bundes-
teilhabegesetz (BTHG) zur Kenntnis.

Sachverhalt:

1. Hintergrund und Entwicklung

Mit dem BTHG wurde das deutsche Recht mit Blick auf die UN-Behindertenrechtskonvention von 2009 weiterentwickelt. Die Grundlagen für ein leistungsfähiges Rehabilitations- und Teilhaberecht modernisieren, um damit die Lebenssituation von Menschen mit Behinderung durch mehr Selbstbestimmung und mehr Teilhabe zu verbessern – mit dieser Anforderung stellt das Bundesteilhabegesetz die bisher größte Reform des SGB IX seit dessen Entstehung im Jahr 2001 dar.

Folgende Reformziele sollen mit dem BTHG erreicht werden:

- Personen- statt Einrichtungsorientierung durch individuelle Teilhabeleistungen in Verbindung mit Bedarfserkennungs- und Feststellungsverfahren nach möglichst einheitlichen Maßstäben und Kriterien sowie einem umfassenden Teilhabeplanverfahren;
- mehr Steuerung und Wirkungskontrolle durch den Träger der Eingliederungshilfe. Die Leistungen sollen im Rahmen der begrenzten Ressourcen effektiv und effizient erbracht werden und zur Verbesserung der Situation behinderter Menschen beitragen;
- ein durchlässigeres und flexibleres Hilfesystem in Verbindung mit der Aufhebung einer Trennung in ambulant – teilstationär – stationär soll geschaffen werden sowie
- Alternativen zu Werkstätten entwickelt werden für Menschen mit Behinderung, z.B. durch alternative Anbieter und vor allem durch das Budget für Arbeit.

Einige Veränderungen stellen gleichzeitig einen Systemwechsel dar. Die neuen gesetzlichen Vorschriften führen zu Veränderungen bei den Leistungen, für den Zugang zu Leistungen sowie für die Verfahren, um nur einige zu nennen.

Die Bestimmung des künftigen Trägers der Eingliederungshilfe war den jeweiligen Bundesländern vorbehalten.

Das Land Baden-Württemberg hat nach Beschluss des Landeskabinetts am 20.02.2018 (Drucksache 16/3554) das Gesetz zur Umsetzung des BTHG's nun auf den Parlamentarischen Weg gebracht. Darin ist vorgesehen, dass die Stadt- und Landkreise weiterhin Träger der Eingliederungshilfe bleiben. Über die zukünftigen Aufgaben des überörtlichen Sozialhilfeträgers (Kommunalverband für Jugend und Soziales, KVJS) ist bisher noch keine endgültige Einigung erzielt worden.

Mit der Verkündung des BTHG am 29.12.2016 tritt das neue Reha- und Teilhaberecht bis zum 01. Januar 2023 stufenweise in Kraft und wird zu einem novellierten Sozialgesetzbuch 9. Buch (SGB IX) mit neuen Inhalten und einer neuen Struktur führen.

2. Struktur und Stufen der Reform

Das BTHG führt als Artikelgesetz zu Änderungen in zahlreichen Gesetzen. So erhält das SGB IX eine neue Struktur, bestehend aus nunmehr drei Teilen. Die Eingliederungshilfe wird aus dem Fürsorgesystem des SGB XII herausgelöst und ab 2020 als neuer zweiter Teil in das SGB IX neu aufgenommen.

Strukturelle und leistungsrechtliche Neuerungen machen hier längere Übergangszeiträume notwendig. Besonders hervorzuheben ist, dass in Zukunft Einkommen und Vermögen in deutlich geringerem Umfang herangezogen werden.

Die Änderungen durch das BTHG werden in drei Reformstufen umgesetzt:

In Reformstufe 1 ab 01.01.2017 gelten höhere Freibeträge bei Einkommen und Vermögen sowie vorgezogene Änderungen im Schwerbehindertenrecht.

In Reformstufe 2 ab 01.01.2018 wird das Schwerbehindertenrecht im SGB IX neu platziert und erhält zahlreiche Änderungen. So führen z.B. die Neuregelungen für Interessenvertretungen zu einer Stärkung der Schwerbehindertenvertretungen bzw. zur Einführung einer Frauenbeauftragten in den Werkstätten für Menschen mit Behinderung.

Ferner erfolgen eine Reform des Vertragsrechts der Eingliederungshilfe, Verbesserungen im Bereich der Teilhabe am Arbeitsleben sowie Änderungen im Gesamtplanverfahren.

In Reformstufe 3 ab 01.01.2020 wird die Eingliederungshilfe vollständig aus dem SGB XII herausgelöst und zu Teil 2 im SGB IX. Sie ist somit nicht mehr Teil des Fürsorgesystems. Freibeträge bei Einkommen und Vermögen werden nochmals erhöht. Die Leistungen der Eingliederungshilfe werden getrennt nach Fachleistungen und existenzsichernden Leistungen (Lebensunterhalt, Kosten der Unterkunft).

In Reformstufe 4 ab 01.01.2023 wird der Zugang zur Eingliederungshilfe neu ausgestaltet. Der Behinderungsbegriff wird in diesem Zuge weiterentwickelt. Dieser soll deutlicher als bisher Schwerpunkt einen Schwerpunkt legen auf die Wechselwirkungen zwischen Person und Umwelt und sich so stärker an die UN-Behindertenrechtskonvention und der ICF-Klassifikation orientieren.

Umfassendere Ausführungen sind in der Anlage enthalten.

3. Auswirkungen im Landkreis Waldshut

Finanzbedarf:

Seit der Verwaltungsreform 2005 ist bei der Eingliederungshilfe eine kontinuierliche Kostensteigerung, u. a. bedingt durch regelmäßige Vergütungserhöhungen und Fallzahlensteigerung zu beobachten.

Diese Entwicklung wird sich mit dem BTHG aller Voraussicht nach mit deutlich höherem Steigerungsfaktor fortsetzen.

Nach dem Konnexitätsprinzip sind die Ausgaben, die sich aus der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ergeben, grundsätzlich vom Bund und den Ländern zu tragen. Eine Einigung über die Höhe der zusätzlichen Ausgaben zwischen Land und den Trägern der Eingliederungshilfe konnte indes noch nicht erzielt werden. Aus diesem Grunde wurde die Resolution des Landkreistags zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes für Menschen mit Behinderung in Baden-Württemberg im Rahmen der Landrätekonferenz am 10. November 2017 beschlossen (liegt als Anlage bei).

Personalbedarf:

Durch die vielfältigen Neuregelungen in Bezug auf Zugangsvoraussetzungen, Leistungsgewährung, Hilfeplanung sowie Bedarfsfeststellung wird die Arbeit sowohl im Bereich der Sachbearbeitung als auch beim Sozialdienst/Fallmanagement qualitativ als auch quantitativ deutlich zunehmen.

Ein erhöhter Personalbedarf bedingt durch die Umsetzung des BTHGs wurde bereits bei der Organisationsuntersuchung 2017 durch die Firma Consens bestätigt.

Auch das Amt für Soziale Hilfen, Behinderten- und Altenhilfe wird für 2019 neue Stellen, sowohl in der Leistungssachbearbeitung als auch im Sozialdienst/Fallmanagement, beantragen müssen.

Derzeit ist eine Arbeitsgruppe in Baden-Württemberg beauftragt, die Bedarfe festzustellen und Empfehlungen zu erarbeiten. Diese Empfehlungen würden als Grundlage der Personalbedarfsberechnung dienen, soweit sie zeitnah vorliegen. Alternativ müssten eigene Einschätzungen als Grundlage ausreichen.

Anhand einer Präsentation erfolgen Erläuterungen in der Sitzung.

Dr. Martin Kistler
Landrat

Anlagen:

Weitergehende Ausführungen zum BTHG

Resolution des Landkreistages zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes für Menschen mit Behinderung in Baden-Württemberg vom 10. November 2017

Die Anlagen können auf der Homepage des Landkreises unter Kreistag online zu dieser Sitzung eingesehen werden. Bei Bedarf können die Unterlagen auch bei der Geschäftsstelle des Kreistags angefordert werden.